

Die rechtliche Situation der Heimatvertriebenen in Österreich nach 1945

Mit der Einrichtung der *Zentralberatungsstelle der Volksdeutschen*, der ein Beamter aus dem Innenministerium als Staatskommissär zur Seite gestellt wurde, verfügten die Volksdeutschen erstmals über eine Einrichtung, die in der Lage war, die Interessen der Volksdeutschen zu vertreten. Mit dem Beschluss des österreichischen Ministerrats von 1950, ein eigenes Ministerkomitee für die Behandlung der volksdeutschen Angelegenheiten zu errichten, war die Grundlage für eine aktive Integrationspolitik geschaffen worden. Die Arbeit des Komitees oblag einem achtköpfigen Flüchtlingsbeirat, der auch die Agenden der *Zentralberatungsstelle der Volksdeutschen* übernahm. Zu den führenden Köpfen des Flüchtlingsbeirats gehörten die beiden Nationalratsabgeordneten, Erwin Machunze (ÖVP) und Sebastian Werni (SPÖ), die beide volksdeutscher Abstammung waren. Die Forderungen der Heimatvertriebenen konzentrierten sich im ersten Nachkriegsjahrzehnt auf eine Befriedigung ihrer elementaren materiellen Bedürfnisse, die Beseitigung der Wohnungsnot, die rechtliche Gleichstellung in der Berufswelt und eine rasche Einbürgerung. Die 1949 gegründete *Interessensgemeinschaft Volksdeutscher Heimatvertriebener* (IVH) war deshalb bemüht, „die Diskrepanz in den Auffassungen über die Rechte und Pflichten der Heimatvertriebenen mit dem realen Leben und der politischen Wirklichkeit in Einklang sowie die volksdeutschen und österreichischen Interessen möglichst auf einen Nenner zu bringen.“

Aufenthaltsrecht und Staatsbürgerschaft

Der staatsbürgerschaftliche Eingliederungsprozess der vertriebenen Volksdeutschen nahm einen Zeitraum von fast einem Jahrzehnt in Anspruch, ehe die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtliche Gleichstellung garantiert werden konnte. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Volksdeutschen verlief heterogen und war ethnisch differenziert. Zunächst galten die volksdeutschen Heimatvertriebenen in Österreich als staatenlos, die als Ausländer nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeirechts behandelt wurden und eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsbewilligung erhielten. In den ersten Jahren wurden wegen der Repatriierungsmaßnahmen der UNRAA und der IRO vornehmlich befristete Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt. Erst nachdem die Repatriierungen im Spätherbst 1946 eingeschränkt worden waren, wurden vermehrt unbefristete Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt. Sie enthielten jedoch den Vermerk, dass sie ihre Gültigkeit verliert, sollte die Repatriierungen wieder anlaufen. Inzwischen bekamen die Volksdeutschen Personalausweise ausgehändigt, in denen sie als Staatenlose, Ausländern mit unbekannter Staatsbürgerschaft oder einfach nur als Volksdeutsche bezeichnet wurden.

In Österreich herrschte nach 1945 in der Industrie und in der Landwirtschaft ein eklatanter Arbeitskräftemangel, der sich in den ersten Jahren nach 1945/46 durch die Repatriierung der NS-Zwangsarbeiter noch verstärkte. Die österreichische Wirtschaft hatte deshalb ein vitales Interesse an qualifizierten Facharbeitern. Die Integration der Volksdeutschen in den österreichischen Arbeitsmarkt stieß aber auf rechtliche Probleme. Dazu zählte vor allem die Frage der Staatsbürgerschaft, ohne die es keine Arbeitsbewilligung gab. Im österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz von 1945 wurden in der Fassung BGBl. 53/1946 die Voraussetzungen und Möglichkeiten für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für Volksdeutsche folgendermaßen geregelt:

- Verehelichung mit einem/-r österreichischen Staatsbürger/-in
- ständiger ordentlicher Wohnsitz in Österreich im Zeitraum der letzten vier Jahre
- ständiger und freiwilliger Aufenthalt auf österreichischem Staatsgebiet seit dem 1. Jänner 1915
- freiwilliger und ununterbrochener Aufenthalt auf österreichischem Staatsgebiet in den letzten 10 Jahren
- Ausübung eines öffentlichen Lehramts an einer österreichischen Hochschule
- Keine Nachteile für die Republik Österreich bei der Einbürgerung eines/-r Volksdeutschen

Innenminister Helmer veröffentlichte am 19. Februar 1946 Richtlinien für die Repatriierungen und erließ Ausnahmeregelungen für Volksdeutsche, die arbeitsmarktpolitisch motiviert waren. Die österreichische Wirtschaft benötigte vor allem „aus der Landwirtschaft stammende Arbeitskräfte (Bauern, Landarbeiter) und manuelle Arbeiter des Handwerks und der Industrie, besonders wenn sie sich durch fachliche Spezialkenntnisse auszeichnen.“ Bei der Festlegung der Ausnahmebestimmungen spielte im Argumentationskarussell der österreichischen Politik ein ethnisch-verwandtschaftliches Motiv eine ganz entscheidende Rolle. Ausgenommen von den Repatriierungen waren Heimatvertriebene, die „aus altösterreich. Familien stammen, bis zum November 1918 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und sie beim Untergang der österr.-ung. Monarchie verloren haben, wenn sicher gestellt ist, dass sie

dem österr. Staate weder im Bezug auf öffentliche Fürsorge noch auf Unterbringung zu Last fallen werden und wenn ihre nächsten Verwandten, d.s. Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister die österr. Staatsbürgerschaft besitzen.“

Die großzügige Anwendung dieser Ausnahmestimmungen lässt sich anhand der amtlichen statistischen Angaben der frühen 1950er Jahre deutlich nachzeichnen. Bis zum 1. Juli 1954 waren von den 134.188 registrierten Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei bereits 98.136 (73,1%) eingebürgert. Im Vergleich dazu waren von den im gleichen Zeitraum erfassten 113.029 Volksdeutschen aus dem jugoslawischen Raum lediglich erst 32.202 (28,5%) im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Von den 40.382 Volksdeutschen aus Rumänien waren 8.655 (21,5%) österreichische Staatsbürger geworden. Eine endgültige Lösung der Staatsbürgerschaftsfrage bot das vom österreichischen Nationalrat am 2. Juli 1954 verabschiedete und nach Prüfung durch den Bundesrat und den Alliierten Rat am 5. August in Kraft getretene *Optionsgesetz*. Durch das *Optionsgesetz* konnten Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die in Folge des Zweiten Weltkriegs staatenlos geworden waren oder deren Staatszugehörigkeit wie bei vielen vertriebenen Volksdeutschen ungeklärt war, die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine einfache Erklärung erwerben, in der sie versichern, dass sie der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören wollen.

Sozial- und arbeitsrechtliche Initiativen für die Volksdeutschen

Mit der Repatriierung der fremdsprachigen NS-Zwangsarbeiter war in Österreich in der Landwirtschaft ein Mangel an Arbeitskräften entstanden. Vor allem in der Landwirtschaft fehlten Ende 1946 mindestens 70.000 Arbeitskräfte, weshalb sich die ersten Beschäftigungsprogramme (Beschäftigungsgenehmigungen) für die Volksdeutschen auf diesen Sektor konzentrierten. In der österreichischen Landwirtschaft arbeiteten dann vor allem die aus dem bäuerlichen Milieu abstammenden Volksdeutschen aus dem südosteuropäischen Raum. Die Volksdeutschen hatten in den ersten Nachkriegsjahren in den arbeitsintensiven Bereichen eine wichtige Kompensationsfunktion für die repatriierten NS-Zwangsarbeiter zu erfüllen. Der ÖVP-AbgzNR Franz Prinke unterstrich die Bedeutung der Volksdeutschen für die österreichische Wirtschaft, indem er sich für eine rasche Repatriierung der fremdsprachigen DPs aussprach und die volksdeutschen Arbeitskräfte als Ersatzpotential mit einigem Respekt anführte:

„Wir alle wären froh, wenn ganz besonders die fremdsprechenden ausländischen versetzten Personen aus Österreich verschwinden würden; die deutschsprechenden sind ja zum größten Teil bemüht, uns die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen.“

Anfang Juni 1948 machte AbgzNR Pirsch in einer parlamentarischen Anfrage darauf aufmerksam, dass in der Landwirtschaft immer noch ein Bedarf von 50.000 zusätzlichen Arbeitskräften besteht, weshalb er die Bundesregierung aufforderte, „dass alle Schritte von den zuständigen Stellen sofort unternommen werden, um die wo immer erfassbaren und verfügbaren Arbeits- und Hilfskräfte aus allen Kreisen der Bevölkerung, auch der zugewanderten Flüchtlinge, der heimischen Landwirtschaft sofort zur Verfügung zu stellen.“ In der Beantwortung vom 7. September stellte Sozialminister Maisel klar, „dass durch die Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in engster Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres und den Umsiedlungsstellen so gut wie alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Flüchtlinge und Versetzte Personen in Arbeit gebracht worden sind, darunter ein sehr großer Teil in der Landwirtschaft, und zwar nicht nur Personen, die selbst der Landwirtschaft entstammen, sondern auch Tausende von Angehörigen sonstiger Berufe.“ Nach den Angaben von Minister Maisel betrug die Zahl der in der österreichischen Landwirtschaft seit 1945 untergebrachten Ausländer und Staatenlosen über 68.000 Personen. Scheuringer veröffentlichte 1983 eine Befragung zum Berufsbild der Heimatvertriebenen in Österreich, das mit „53% der Befragten (...) eine deutliche Konzentration auf Berufe einfachen und mittleren Qualifikationsniveaus“ dokumentierte. Die beruflichen Änderungen, die vielfach unter dem Zwang der wirtschaftlichen Gegebenheiten erfolgten und mit einem sozialen Abstieg vom selbständigen Bauern zum einfachen Hilfsarbeiter verbunden waren, wurde „in einzelnen Fällen auch als Identitätsverlust empfunden“

Mit den großzügigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsbestimmungen konnte aber nur der kleinere Teil der Volksdeutschen in die österreichische Arbeitswelt der Nachkriegszeit integriert werden. Für denjenigen Teil, der im erlernten Beruf eine qualifizierte Beschäftigung suchte, blieb der österreichische Arbeitsmarkt aber weiterhin verschlossen, weil der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft eine unbedingte Voraussetzung war. Dieses arbeitsrechtliche Ungleichgewicht konnte erst 1951 mit der Erteilung von Befreiungsscheinen abgefedert werden, die Volksdeutsche von der Beibringung einer

Beschäftigungsgenehmigung befreien. Die Befreiung war allerdings befristet und erstreckte sich über einen Zeitraum von fünf Jahren. Weitere Maßnahmen zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung von Volksdeutschen wurden in einem zweiten Schritt am 18. Juli 1952 im österreichischen Nationalrat beschlossen. Gleichzeitig mit diesem Maßnahmenpaket kamen insgesamt sieben Gesetze zur Verabschiedung, die den Volksdeutschen eine Gleichbehandlung in wichtigen sozialen Bereichen wie dem Mutterschutz, bei der Ausübung einer freien gewerblichen Tätigkeit oder bei der ärztlichen Berufstätigkeit garantierten. Die letzten gesetzlichen Maßnahmen zur gleichberechtigten beruflichen Tätigkeit betrafen die rechtlichen Maßnahmen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vom 15. Oktober 1952, das Apothekergesetz, die Novelle zum Ärztegesetz, das die Frist für die Nostrifizierung der im Ausland erworbenen Doktordiplome verlängerte, und die Verordnung zur Eingliederung volksdeutscher Beamter unter Anrechnung der im Ausland erworbenen Vordienstzeiten. Zu den weiteren sozialrechtlichen Initiativen gehörten die gesetzlichen Bestimmungen zur Eingliederung der Volksdeutschen in das österreichische Pensionssystem, nachdem sich die Heimatländer der Volksdeutschen geweigert hatten, die Pensionen weiter auszubezahlen, womit die volksdeutschen Pensionisten in Österreich zunächst ohne eine gesicherte Altersversorgung waren. Eine Absicherung konnte erst das am 26. November 1953 vom österreichischen Nationalrat verabschiedete zweite Sozialversicherungsabkommen erreicht werden, das mit der BRD vereinbart werden konnte. Mit diesem Abkommen wurden den Volksdeutschen die in ihren Heimatstaaten geleisteten Pensionsbeiträge angerechnet und nach den österreichischen Bestimmungen berechnet. Eine Sonderregelung mit der BRD konnte im Frühjahr 1953 für die öffentlich Bediensteten gefunden werden. Das so genannte *Gmundner Abkommen* regelte die Pensionsversorgung für ehemals deutsche Beamte des öffentlichen Dienstes, die durch die Umstände der Vertreibung nach Österreich gekommen waren und bis zum 8. Mai 1945 in einem Dienstverhältnis zum Dritten Reich gestanden waren oder einen Pensionsanspruch gegenüber dem Dritten Reich geltend machen konnten. Nicht betroffen von den Bestimmungen des *Gmundner Abkommens* waren hingegen jene volksdeutschen Beamte, die keine reichsdeutsche Staatsbürgerschaft (z.B. Volksdeutsche aus Kroatien, Rumänien, der Slowakei oder Ungarn) erworben hatten. Für sie musste Österreich die notwendigen finanziellen Mittel für eine Altersversorgung aufbringen.

Deutscher Lastenausgleich (LA) und das Kreuznacher Abkommen

Der deutsche Lastenausgleich 1952 sah als innerdeutscher Ausgleich zunächst eine Hilfestellung bei der sozialen Eingliederung aller Geschädigten (*sozialer LA*) und erst in einem zweiten Schritt eine Entschädigung für die u.a. durch die Vertreibung erlittenen Vermögensverluste (*quotaler LA*) vor. Der LA war aber kein Verzicht auf die Rückgabe der in den angestammten Heimatländern konfiszierten und entschädigungslos enteigneten Vermögensmassen. In der Präambel zum *Lastenausgleich* wurde festgehalten, dass „die Gewährung und Annahme von Leistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen und Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet“, womit vom deutschen Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt wurde, dass „die Gewährung von Lastenausgleich die früheren Eigentumsrechte unberührt lässt.“

In Österreich gab es für die Volksdeutschen keine finanziellen Ausgleichsleistungen. Das auf Grundlage des *österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes* vom 25. Juni 1958 im Juli 1962 erlassene *Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz* gewährte lediglich eine Entschädigung für das verlorene Hausrats- und Berufinventar. Diese Form der Entschädigungsleistung stieß bei den Organisationen der Heimatvertriebenen auf Ablehnung. Sie forderten die österreichische Regierung auf, mit der Bundesrepublik Verhandlungen über die Einbindung der volksdeutschen Heimatvertriebenen in die gesetzlichen Bestimmungen des Lastenausgleichs zu führen. Im November 1955 wurde zwischen Deutschland und Österreich die Bildung einer *Gemischten Kommission* zur Regelung noch offener rechtlicher, wirtschaftlicher und kultureller Fragen vereinbart. Bereits im Dezember 1955 nahm die Kommission ihre Tätigkeit auf. Österreich war bereits in den ersten Verhandlungsrunden erfolglos darum bemüht gewesen, die Frage der in Österreich lebenden vertriebenen Volksdeutschen über den deutschen Lastenausgleich zu regeln.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte zwischen 1959 und 1964 mit elf westeuropäischen Staaten bilaterale Wiedergutmachungsverträge (vgl. Wiedergutmachungsglobalabkommen) abgeschlossen, die ein pauschales Entschädigungsvolumen von 876 Mio. DM ausmachten. Die Verhandlungen mit Österreich wurden erst nach einer Dauer von sechs Jahren am 27. November 1961 vertraglich im Finanz- und Ausgleichsgesetz (*Kreuznacher Abkommen*) festgelegt. Das *Kreuznacher Abkommen* bedeutete die Einbeziehung der aus politischen und rassischen Gründen in Österreich Verfolgten in die deutsche Wiedergutmachung und der nach Österreich vertriebenen Volksdeutschen in den deutschen Lastenausgleich, nachdem der am 15. Juni 1957 unterzeichnete österreichisch-deutsche Vermögensvertrag

die Entschädigungsfrage der nach Österreich vertriebenen Volksdeutschen unbeantwortet gelassen hatte. Im Bezug auf die Entschädigungsleistungen für die vertriebenen und umgesiedelten Volksdeutschen wollte Deutschland einer Schlechterstellung der vertriebenen Volksdeutschen in Österreich gegenüber jenen in Deutschland entgegentreten. Das *Kreuznacher Abkommen* sah für Deutschland eine Zahlung von 321 Mio. DM in vier gleichen Jahresraten vor, wobei 125 Mio. DM zur Entschädigung für Hausrat und Berufsgegenstände der Vertriebenen und Umsiedler, 95 Mio. DM für die zwischen 13. März 1938 und 8. Mai 1945 aus politischen und rassistischen Gründen Verfolgten, 6 Mio. DM für den Fonds aus unbeerbtetem Vermögen (auch Grundbesitz), 95 Mio. DM für Ersatzzahlungen von Sozialversicherungsträgern verwendet werden sollten. Deutschland hatte sich zu seinem Anteil von 125 Mio. DM einen österreichischen Anteil von 200 Mio. Schilling erwartet. Österreich hat sich aber lediglich mit 60 Mio. DM an der Finanzierung der Entschädigung für Hausrat und bewegliches Berufsinventar beteiligt. Zu weiteren Entschädigungszahlungen hält Art. 5 des *Kreuznacher Abkommens* fest:

„Sollte die Republik Österreich zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen für im Kriegs- und Verfolgungssachschadengesetz nicht berücksichtigte Vermögensverluste der unter Artikel 2 fallenden Gruppen von Personen vorsehen, erklärt sich die Bundesrepublik Deutschland bereit, in Verhandlungen über eine angemessene Beteiligung an solchen Leistungen einzutreten.“

Nach der Vereinbarung über die Entschädigung für Hausrat und Berufsgegenstände ist es zwischen Österreich und Deutschland zu keinen Verhandlungen mehr über weitere Entschädigungsleistungen gekommen. In Wirklichkeit erwirkten die finanziellen Zuwendungen aus Deutschland eine Kürzung der österreichischen Leistungen an die Vertriebenen. Nach einem Bericht des österreichischen Finanzministeriums vom 19. Februar 1969 hatten bis Ende 1968 Deutschland 729,6 Millionen Schilling und Österreich 293,3 Millionen Schilling für die im *Kreuznacher Abkommen* definierten Personengruppen an Entschädigungszahlungen geleistet. Im *Kreuznacher Abkommen* wurden aber 325 Mio. DM (2,275 Mio. Schilling) vereinbart. Das *Kreuznacher Abkommen* konnte die finanzielle Ungleichgewichtung zwischen den Vertriebenen in Deutschland und Österreich nicht wirklich ausgleichen. Keinesfalls stellt das *Kreuznacher Abkommen* für die nach 1945 in Österreich beheimateten vertriebenen Volksdeutschen eine Entschädigung für die durch Flucht und Vertreibung erlittenen Vermögensverluste dar.